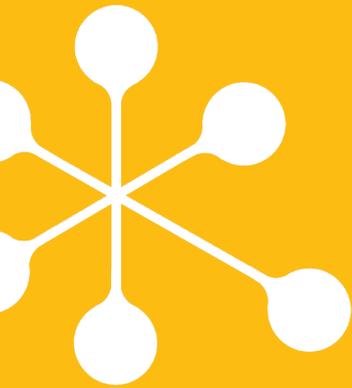


BAUWESEN

DIN

KOMMENTAR



Gerhard Loeschcke
Lothar Marx
Daniela Pourat

Barrierefreies Bauen

Band 1

Kommentar zu DIN 18040-1

b1

Beuth

Barrierefreies Bauen



Gerhard Loeschcke
Daniela Pourat
Lothar Marx

Barrierefreies Bauen

Band 1: Kommentar zu DIN 18040-1

1. Auflage 2011

Herausgeber:
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Beuth Verlag GmbH · Berlin · Wien · Zürich

Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

© 2011 Beuth Verlag GmbH

Berlin · Wien · Zürich

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon: +49 30 2601-0

Telefax: +49 30 2601-1260

Internet: www.beuth.de

E-Mail: info@beuth.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

© für DIN-Normen DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin

Die im Werk enthaltenen Inhalte wurden vom Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts wird gleichwohl nicht übernommen. Der Verlag haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verlages zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Titelbild: Daniela Pourat

Satz: Sabine Wasser, Berlin

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Berlin

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier nach DIN EN ISO 9706

ISBN 978-3-410-20544-6

Autorenporträts



Prof. Dr.-Ing. Gerhard Loeschcke

Freier Architekt BDA. Studium Architektur und Städtebau an der TU Berlin, Promotion. Professur an der Hochschule Karlsruhe: Entwerfen, Barrierefreies Bauen, Ökologisches Bauen.

Obmann DIN-Ausschuss
DIN 18040-1 und DIN 18040-2.

Dipl.-Ing. Reg.-Baumeisterin Daniela Pourat

Studium Architektur und Städtebau an der Universität Stuttgart. Zweites Staatsexamen – Staatliche Hochbauverwaltung Baden-Württemberg.

Gemeinsame Tätigkeiten:

Forschungsprojekte im Bereich Barrierefreies Bauen und Wohnen u. a. für BMVBS, BMBW, Sozialministerium BW und die EU-Kommission.

Technische Unternehmensberatung auf dem Gebiet Barrierefreies Planen und Bauen, Sozialdesign, Universal Design, Humanökologie und Architektur.

Planungs- und Bauprojekte mit dem Schwerpunkt Humanökologie.

Zahlreiche Fachbuchveröffentlichungen und Beiträge in Fachzeitschriften, Vortrags- und Fortbildungstätigkeit sowie Beiratstätigkeit in Gremien.



Prof. Dipl.-Ing. Lothar Marx

Studium der Architektur an der TU Berlin. Akademischer Rat am Lehrstuhl für Haustechnik und Bauphysik an der TU München. Honorarprofessor: Bauen für alte und behinderte Menschen an der TU München. Dozent an den Universitäten Weimar und Kassel.

Seit 1984 eigenes Architekturbüro mit dem Schwerpunkt Wohnungsbau und Sozialimmobilien. 1984–1993 Leiter der Beratungsstelle der Bayerischen Architektenkammer Planen und Bauen für alte und behinderte Menschen.

Mitglied der Normenausschüsse DIN 18024 und DIN 18025, DIN 18030, DIN 18040, DIN 77800 Betreutes Wohnen, CEN/PC EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION, Sheltered housing services for the elderly.

Gutachter DIN CERTCO DIN 18024/18025: Barrierefreies Bauen, Gutachter DIN CERTCO DIN 77800: Betreutes Wohnen.

Verfasser zahlreicher Fachbücher und Schriften sowie Vortrags- und Fortbildungstätigkeit.

Vorwort

Das Barrierefreie Bauen ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Wir sind heute verpflichtet, aber vor allem gewillt, unsere Gebäude für jedermann zugänglich zu gestalten, um eine wirklich demokratische Gesellschaft zu haben. Im Zuge des Bewusstseinswandels sind die einschlägigen DIN-Normen immer komplexer und vielschichtiger geworden. In diesem Sinne verfolgt der vorliegende Kommentar das Ziel, die Hintergründe und Interdependenzen zu durchleuchten, um ein möglichst umfassendes Verständnis der Materie zu erreichen.

Das Buch gliedert sich konsequenterweise in 3 Bereiche und zwar einen Teil A, in dem die Grundlagen der Barrierefreiheit und des Barrierefreien Bauens auf der gesellschaftlichen und rechtlichen Ebene diskutiert werden, einen Teil B, der sich kommentierend mit der Norm auseinandersetzt, und schließlich einen Teil C, in welchem der Originaltext der DIN 18040-1 kompakt wiedergegeben ist. Es wird nicht das Ziel verfolgt, einen Planungsleitfaden vorzustellen, sondern direkt die Anforderungen der DIN 18040-1 unmittelbar in ihren Wesensinhalten zu reflektieren und die Gedanken darzustellen, die diesen zugrundeliegen. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund relevant, als die neue Norm das Prinzip der Schutzzielformulierung im Sinne von Beispiellösungen verfolgt und daher „weichere“ Vorschriften formuliert. Der Anwender soll in die Lage versetzt werden, die Hintergründe der geforderten Schutzziele nachzuvollziehen und gegebenenfalls eigene Lösungen zu entwickeln, die den Vorschlägen der DIN 18040-1 adäquat sind.

Danksagung

Allen, die durch Informationen oder ihre Mitarbeit wertvolle Hilfe geleistet haben, danken wir. Unseren besonderen Dank möchten wir aussprechen an Frau Dipl.-Ing. Sabine Wolf, Lektorin im Beuth Verlag und Frau Dipl.-Ing. Isabel Bustorf, Freie Architektin, für die engagierte Betreuung und Korrektur bei der Umsetzung des Projekts, Frau Dipl.-Ing. Elke Ludwig, Projektbetreuerin im Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN für ihre beratende Unterstützung.

Unser Dank gilt auch im besonderen Maße den einschlägig engagierten Unternehmen, die uns mit viel Mühe zu technischen Aspekten beraten und unseren Beitrag durch illustratives und beispielhaftes Bildmaterial bereichert haben:

- ACO Passavant GmbH, Philippsthal
- ALUMAT-Frey GmbH, Kaufbeuren
- BOS GmbH – Best Of Steel, Emsdetten
- AGROB BUCHTAL Deutsche Steinzeug Keramik GmbH, Schwarzenfeld
- GIRA – Giersiepen GmbH & Co. KG, Radevormwald
- Herbert Waldmann GmbH & Co. KG, Villingen-Schwenningen
- HEWI – Heinrich Wilke GmbH, Bad Arolsen
- JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG, Oettingen
- Keramag – Keramische Werke Aktiengesellschaft, Ratingen
- ROIGK GmbH & Co., Gevelsberg

Gerhard Loeschcke
Daniela Pourat
Lothar Marx

Karlsruhe und München, September 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil A Ausgangslage und Grundlagen

I	Einführung	3
II	Ausgangslage – Barrierefreies Bauen im Umfeld der Rechtsmaterialien	5
II.1	Grundgesetz	5
II.2	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen	6
II.3	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen – Behindertengleichstellungsgesetz ..	8
II.4	Gesetze der Bundesländer zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	10
II.5	SGB IX – Sozialgesetzbuch	11
II.6	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	11
II.7	Musterbauordnung/Bauordnungen der Länder	12
II.8	Baugesetzbuch	17
II.9	Barrierefreiheit im Vergaberecht	18
II.10	Zusammenstellung weiterer Dokumente	18
III	Behinderung – medizinische und soziologische Betrachtung	21
IV	Barrierefreiheit – Betrachtungen	25
	Literatur zu Teil A	29

Teil B Kommentar zu DIN 18040-1:2010-10*)

	Vorwort	33
1	Anwendungsbereich	39
	Literatur zu 1 „Anwendungsbereich“	44
2	Normative Verweisungen	45
3	Begriffe	51
3.1	Allgemeines	52
3.1.1	Motorische Funktionen	52
3.1.2	Körperdaten	53
3.1.2.1	Bewegungsmaße	55
3.1.2.2	Aktionsmaße	58
3.1.3	Bewegungsablauf	59
3.1.4	Funktionsdaten	60
3.1.4.1	Sensomotorik	60
3.1.4.2	Fein- und Grobmotorik	60
3.1.4.3	Mobilität	64
3.1.4.4	Kraft und Ausdauer	64
3.1.4.5	Bedienfunktion	65

*) Die Nummerierung entspricht der Nummerierung der Norm.

3.1.5	Sensorische Funktionen	67
3.1.5.1	Sehen	67
3.1.5.2	Hören	70
3.1.5.3	Taktilität	72
3.1.5.4	Kognitive Funktionen	73
	Literatur zu 3 „Begriffe“	74
4	Infrastruktur	75
4.1	Allgemeines	75
4.2	Äußere Erschließung auf dem Grundstück	79
4.2.1	Gehwege, Verkehrsflächen	79
4.2.2	PKW-Stellplätze	83
4.2.3	Zugangs- und Eingangsbereich	86
4.3	Innere Erschließung des Gebäudes	88
4.3.1	Allgemeines	88
4.3.2	Flure und sonstige Verkehrsflächen	89
4.3.3	Türen	90
4.3.3.1	Allgemeines	90
4.3.3.2	Maßliche Anforderungen	107
4.3.3.3	Anforderungen an Türkonstruktionen	110
4.3.3.4	Bewegungsflächen vor Türen	120
4.3.3.5	Orientierungshilfen an Türen	123
4.3.4	Bodenbeläge	126
4.3.5	Aufzugsanlagen	128
4.3.6	Treppen	133
4.3.6.1	Allgemeines	133
4.3.6.2	Laufgestaltung und Stufenausbildung	135
4.3.6.3	Handläufe	136
4.3.6.4	Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen	137
4.3.7	Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige	139
4.3.8	Rampen	141
4.3.8.1	Allgemeines	141
4.3.8.2	Rampenläufe und Podeste	141
4.3.8.3	Radabweiser und Handläufe	143
4.3.9	Rollstuhlabbstellplätze	144
4.4	Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten	144
4.4.1	Allgemeines	145
4.4.2	Visuell	151
4.4.3	Auditiv	163
4.4.4	Taktil	167

4.5	Bedienelemente, Kommunikationsanlagen sowie Ausstattungselemente	173
4.5.1	Allgemeines	173
4.5.2	Bedienelemente	174
4.5.3	Kommunikationsanlagen	178
4.5.4	Ausstattungselemente	182
4.6	Service-Schalter, Kassen und Kontrollen	185
4.7	Alarmierung und Evakuierung	188
	Literatur zu 4 „Infrastruktur“	191
5	Räume	195
5.1	Allgemeines	195
5.2	Räume für Veranstaltungen	196
5.2.1	Feste Bestuhlung	196
5.2.2	Informations- und Kommunikationshilfen	204
5.3	Sanitärräume	209
5.3.1	Allgemeines	210
5.3.2	Bewegungsflächen	212
5.3.3	Toiletten	216
5.3.4	Waschplätze	227
5.3.5	Duschplätze	231
5.3.6	Liegen	242
5.3.7	Notrufanlagen	242
5.4	Umkleidebereiche	243
5.5	Schwimm- und Therapiebecken sowie andere Beckenanlagen	244
	Literatur zu 5 „Räume“	253
	Literaturhinweise	255
6	Bildnachweis	259
7	Stichwortverzeichnis	261
Teil C Anhang		
	Originaltext DIN 18040-1:2010-10	265

Teil A

Ausgangslage und Grundlagen

Gerhard Loeschcke
Daniela Pourat

I Einführung

Barrierefreies Bauen ist eine zentrale Gestaltungsherausforderung der kommenden Jahre. Die gebaute Umwelt gehört zu den Umweltfaktoren, die die Teilhabe von allen Menschen im hohen Maße mit beeinflusst. Es gilt, sicherzustellen, dass sie „generell“ und „individuell“ „funktioniert“. Zunächst gewachsen aus dem Gedanken der sozialen Integration bzw. Inklusion, wird diese Parametrik überdeckt von den starken Veränderungen der Demographie im westlichen Europa, die die Bedeutung der barrierefrei gestalteten Umwelt in ein wesentlich stärkeres Licht rückt. Die Mobilitätschancen entscheiden über den Grad der gesellschaftlichen Teilhabe und damit über die persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklungen jedes Einzelnen. Der Status quo zeigt auf: Barrierefreiheit ist heute schon für jeden zehnten Bürger unentbehrlich, für rund jeden dritten notwendig, aber für jeden Einzelnen ein wichtiges Komfort- und Qualitätsmerkmal. Barrierefreiheit ist ganzheitlich aufzufassen und als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu verstehen und umzusetzen.

Das Barrierefreie Bauen als wesentlicher Bestandteil der Barrierefreiheit wird in diesem Zusammenhang als Teilaspekt der Gesamtheit verstanden. Es gilt der Diversität der Gesellschaft baulich adäquate Antworten gegenüberzustellen, die sich aufgrund von Motorik, Anthropometrie, Perception und Kognition ergeben. So muss die künftige Architektur generationenübergreifend funktionieren und die individuellen Vorstellungen und Bedürfnisse abbilden, die sich aus der immer breiter auffächernden Diversität der Gesellschaft ergeben.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit in die gebaute Umgebung tangiert alle Akteure, die am Bauen beteiligt sind. Die vielfältigen Aktivitäten müssen zielgerichtet fundamentiert werden. In der Bundesrepublik Deutschland wurden die Anforderungen an die gebaute Umgebung durch die Erarbeitung von einschlägigen DIN-Normen formuliert. Diese sind auf Landesebene in die Bauordnungen auf sehr unterschiedliche Art und Weise und unterschiedlich umfänglich aufgenommen.

Im Vergleich zum europäischen Ausland hat die Entwicklung von DIN-Normen im Sinne von Mindeststandards für den öffentlichen Bereich bereits sehr früh eingesetzt. So ist die erste Fassung der DIN 18024-1: „Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich – Planungsgrundlagen: Straßen, Plätze und Wege“ im November 1974 erschienen und DIN 18024-2: „Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich – Planungsgrundlagen: Öffentlich zugängliche Gebäude“ im April 1976. Parallel wurden die Anforderungen für den Wohnungsbau über die Norm DIN 18025-1: „Wohnungen für Schwerbehinderte – Planungsgrundlagen: Wohnungen für Rollstuhlbenutzer“ im Januar 1972 formuliert.

DIN 18024-1 wurde novelliert und unter der neuen Bezeichnung: DIN 18024-1: „Barrierefreies Bauen – Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Kinderspielplätze – Planungsgrundlagen“ im Januar 1998 veröffentlicht. DIN 18024-2 wurde unter der Bezeichnung „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten – Planungsgrundlagen“ im November 1996 neu herausgegeben. Die Wohnungsbaunorm wurde im Zuge der Novellierung in zwei gesonderte Teile überführt unter den Bezeichnungen: DIN 18025-1: „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer – Planungsgrundlagen“ bzw. DIN 18025-2: „Barrierefreie Wohnungen – Planungsgrundlagen“, jeweils im Dezember 1992. Eine solche Differenzierung ist in Europa einzigartig, denn sie bedeutet zugleich eine Differenzierung der Nutzergruppen in „Rollstuhlnutzer“ und „Nicht-Rollstuhlnutzer“. Diese Differenzierung ist bis heute nicht aufgegeben worden.

Seit 1998 wurde turnusgemäß die Überarbeitung der DIN-Normen 18024 und 18025 in Angriff genommen. Die Absicht war, diese beiden Normen zu einer zusammenzufassen, daher war es notwendig, diese mit einer neuen Bezeichnung zu versehen: DIN 18030. Diese wurde in zwei Entwürfen

zur „Prüfung und Stellungnahme“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Es konnte jedoch im Einspruchsverfahren keine Zustimmung bzw. Einvernehmen erzielt werden, sodass man sich entschloss, mit einer völlig veränderten Konzeption einen Neuanfang in Angriff zu nehmen. Hierfür war es wiederum notwendig, der Norm eine neue Bezeichnung zu geben. Diese Fassung – DIN 18040 – konnte nach nunmehr zwölf Jahren Normungsarbeit Konsens finden. Sie wird vorerst aus zwei Teilen bestehen:

DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlich zugängliche Gebäude;

DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Wohnungen.

In diesen Normen sind die Themenbereiche „Straßen, Plätze, Wege“, die innerhalb der noch gültigen DIN 18024-1 behandelt wurden, noch nicht überarbeitet. Aktuell hat sich eine Arbeitsgruppe als Untergruppe des DIN-Ausschusses NA 005-01-11 AA Arbeitsausschuss Barrierefreies Bauen konstituiert. Das Ergebnis wird entweder in Form eines dritten Teils der DIN 18040 veröffentlicht werden oder als vollkommen eigenständige Norm erscheinen.

Aufgrund der weitaus höheren Komplexität der neuen Normen im Vergleich zu ihren Vorläufern und infolge der Überführung der Anforderungen in Schutzzelformulierungen wurde es sinnvoll, die Inhalte über eine Kommentierung dem Leser besser nachvollziehbar zu machen. In Anlehnung an juristische Kommentierungen werden gezielt einzelne Vorschriften der Norm erläutert. So werden den kurz gefassten Formulierungen der Norm Hintergrundinformationen und Interpretationen (beispielsweise in Form von fundierten Erläuterungen oder Ausführungsbeispielen) gegenübergestellt. Damit sollen die einzelnen Vorschriften der Norm nachvollziehbar werden – gerade angesichts der Schutzzelformulierungen, die ein hohes Maß an Interpretationsmöglichkeiten zulassen, erscheint diese Vorgehensweise notwendig. Diese Arbeit grenzt sich damit methodisch von den auf dem Markt befindlichen reinen „Planungsleitfäden“ ab. So entstand ein Fachbuch, das von der Entwurfsphase über die Genehmigung bis hin zur Ausführung gezielte Antworten bereithält.

II Ausgangslage – Barrierefreies Bauen im Umfeld der Rechtsmaterialien

II.1 Grundgesetz

Das Grundgesetz als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland enthält die Grundlagen für das Staatshandeln und die staatliche Organisation. Der erste Abschnitt (Art. 1 bis 19 GG) enthält die Grundrechte. Weiterhin sind das Rechtsstaats- und das Sozialstaatsprinzip aus dem Art. 20 GG abzuleiten.

Die Grundrechte stehen allen Menschen gleichermaßen von Geburt an zu. Sie unterteilen sich in Freiheits- und Gleichheitsrechte und lassen sich als unabdingbare Maßstäbe staatlichen Handelns begreifen. Mit Ausnahme des Art. 3 GG handelt es sich bei allen Grundrechten um Freiheitsrechte, denen als Gleichbehandlungsgrundsatz eine Sonderstellung zukommt.

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG)

Das Benachteiligungsverbot vom Menschen mit Behinderungen wurde 1994 in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Damit wurde die geistige oder körperliche Behinderung als benachteiligendes Differenzierungsverbot ausdrücklich erwähnt. Dieser Satz soll den besonderen Schutz betonen, den der Staat Menschen mit Behinderungen zukommen lassen soll. Das heißt, dass das Einbeziehen und die Förderung von Menschen mit Behinderungen erst das Sozialstaatsprinzip ausmachen. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind bereits nach Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (Sozialstaatsprinzip) zu berücksichtigen. Diskriminierungen finden in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (Menschenwürde) ihre Grenzen. Der o. g. Artikel enthält einen besonderen Förderungs- und Integrationsauftrag an den Staat, auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken. Das Grundgesetz macht keine konkreten Vorgaben über die Art und Weise der Förderung von Menschen mit Behinderungen; diese gilt es durch weitere Gesetze auszufüllen.

Der Begriff der Behinderung ergibt sich nicht unmittelbar aus den Gesetzesmaterialien. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Staatsziels war die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Schwerbehindertengesetz verwendete Definition gebräuchlich, die einen medizinischen Ansatz hat. Danach sind Menschen behindert, „die von Auswirkungen einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung betroffen sind, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht“. Es ist davon auszugehen, dass dem Grundgesetz diese Auffassung zugrundeliegt. Dennoch bleibt offen, welche Funktionen in Betracht kommen und wie intensiv und dauerhaft die Beeinträchtigungen sein müssen, damit man von einer Behinderung sprechen kann. Ebenfalls bleibt offen, ob auch das Alter als Behinderung zu betrachten ist. Das Benachteiligungsverbot gilt unabhängig vom Ausmaß und von der Art der Behinderung. Auch ein Mensch mit nur leichter Behinderung darf nicht wegen seiner Einschränkung benachteiligt werden. Es besteht gerade hier ein striktes Gleichbehandlungsgebot. So darf bei gleicher Eignung aus einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung kein Nachteil entstehen.

Die Vorschrift bindet als individuelles Grundrecht sowohl die vollziehende Gewalt als auch die Rechtsprechung unmittelbar – und zwar nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in Ländern und Gemeinden sowie sonstigen Institutionen und Organisationen der „öffentlichen Gewalt“. Auf Rechtsbeziehungen zwischen privaten Partnern wirkt das Benachteiligungsverbot mittelbar, indem es bei der Auslegung und Anwendung bürgerlichen Rechts berücksichtigt werden muss.

II.2 Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die gesellschaftliche Diskussion um die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen findet auch Niederschlag in dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (Behindertenrechtskonvention), das im Jahre 2006 verabschiedet und im Jahre 2008 in Kraft trat – am 26. März 2009 in der Bundesrepublik.

Im Vordergrund steht, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu erreichen und soziale Diskriminierung zu verhindern. Dabei soll stärker als bisher das kritische Potential der Menschenrechte gegen unfreiwillige Ausgrenzungen aus Gemeinschaften oder der Gesellschaft entfaltet werden.

Im Gegensatz zur Auffassung in Deutschland, die nach wie vor eher noch den Integrationsgedanken in den Vordergrund stellt, basiert die UN-Konvention auf dem Grundsatz der „sozialen Inklusion“. Dieser Gedanke beinhaltet von vornherein den vollumfänglichen Einbezug in die Gesellschaft bei gleichzeitiger Wahrung von Autonomie und Unabhängigkeit – ohne den Einsatz einer nachträglichen Eingliederung.

So wird in den Allgemeinen Grundsätzen der UN-Konvention (Art. 3) gefordert: „Die volle und wirk-same Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ und „Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit.“

Damit verabschiedet sich die UN-Konvention davon, „Behinderung“ als ein Phänomen von physi-schen oder psychischen „Defiziten“ zu betrachten. Es wird ein Paradigmenwechsel eingeläutet: weg von der reinen physischen Gesundheitsfixierung im Sinne des medizinischen Maßstabs, die diejenigen an den Rand drängt, die den Imperativen von Fitness, Jugendlichkeit und den perman-enten Kriterien von Leistungsfähigkeit nicht genügen, hin zu dem Ansatz einer Gesellschaft, die „Diversität“ und Individualität zulässt, wünscht und fördert.

Analog zu allen weiteren Menschenrechtskonventionen richtet sich auch die Behindertenrechts-konvention der UN in erster Linie an die einzelnen Staaten als Garanten des Rechts, denen auf mehreren Ebenen Aufgaben auferlegt werden. So wird mit Ratifizierung und in Krafttreten der Kon-vention auf nationaler Ebene diese die Grundlage des staatlichen Handelns. Es gilt darüber hinaus, Rechtsverletzungen durch Dritte abzuwehren und eine Grundlage zu schaffen, damit der Zugang zu den Rechten auf eine universelle Basis gestellt wird.

Diese „Infrastrukturkomponente“ ist in der Behindertenrechtskonvention sehr breit angelegt. Es soll damit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Menschen mit Behinderungen mit physi-schen oder psychischen Barrieren konfrontiert sind, die es zu überwinden, breiter staatlicher und gesellschaftlicher Engagements bedarf.

Die UN-Behindertenrechtskonvention als erstes universelles Rechtsinstrument, ist auf die Lebens-situation von weltweit über 600 Millionen behinderten Bürgerinnen und Bürgern zugeschnitten, es definiert soziale Standards, an denen die Vertragsstaaten ihr politisches Handeln zukünftig messen lassen müssen. Ein gesellschaftlicher Wandel ist damit vorgezeichnet. Dieser Wandel ist von klaren Zielen bestimmt: Dabei geht es um Teilhabe, Selbstbestimmung und uneingeschränkte Gleichstel-lung. Es geht um das Ziel, alle Bürgerinnen und Bürger zu befähigen, ihr Leben selbstbestimmt nach den eigenen Vorstellungen und Wünschen führen zu können. Und es geht um Politik, die die berech-tigten Ansprüche und die Rechte der behinderten Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt stellt. Der „Inklusionsgedanke“ der UN-Behindertenrechtskonvention basiert besonders auf folgenden Teilkomponenten:

- unabhängige Lebensführung

- Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause
- Gewährung von persönlicher Assistenz
- Eingliederung in das allgemeine Bildungssystem
- Eingliederung in das Arbeitsleben
- Recht auf Rehabilitation
- angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Unter anderem wird die „Zugänglichkeit“ bzw. „Accessibility“ im Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert. Diese wird in dem allgemeinen deutschen Sprachgebrauch der „Barrierefreiheit“ gleichgesetzt. Darin heißt es:

1. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
 - a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 - h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Der eigenständige Artikel 9 zur Zugänglichkeit verdeutlicht insofern, dass für behinderte Menschen eine barrierefreie Umweltgestaltung Grundvoraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte ist.

II.3 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen – Behindertengleichstellungsgesetz

Konkretisiert werden die sozialstaatlichen Zielvorgaben bzw. die definierten Staatsziele des Grundgesetzes auf unterschiedlichen Ebenen durch unterschiedliche Gesetze. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz wird das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes umgesetzt. Einen wichtigen Beitrag leistet hier das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) aus dem Jahre 2002, zuletzt geändert 2007. Als vordringliches Ziel dieses Gesetzes wird in § 1 definiert: „Die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.“

Das Gesetz gilt vorrangig für Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene. Zur Umsetzung der gleichen Inhalte auf Länderebene werden jeweils landeseigene Landesgleichstellungsgesetze erstellt. Diese Landesgleichstellungsgesetze enthalten jedoch teilweise andere Intentionen und Anforderungen.

Das BGG formuliert insbesondere:

- ein Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt (§ 7 BGG)
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 8 BGG)
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)
- Bestimmungen zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)
- Bestimmungen für eine barrierefreie Informationstechnik (§ 11 BGG)

Ein wesentliches Instrument zur Anwendung dieses Gesetzes sind die „Zielvereinbarungen“. Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannt sind (z. B. Behindertenorganisationen), und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

Die Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit betreffen insbesondere:

- die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
- die Festlegung von Mindeststandards zur Gestaltung von Lebensbereichen (im Sinne von § 4 BGG) und deren Anpassung, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
- den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindeststandards.

Es können zusätzlich auch Vereinbarungen zu Vertragsstrafen für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs getroffen werden.

Besonders hervorgehoben werden in dem Gesetz die Belange von Frauen mit Behinderungen (§ 2 BGG) und die Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen (§ 6 BGG).

Als weitere Säule des Paradigmenwechsels wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verabschiedet. Es trat am 18. August 2006 in Kraft. Auch mit diesem Gesetz ist der Gesetzgeber einer sehr wichtigen Forderung behinderter Menschen nachgekommen. Sie hatten seit langer Zeit einen besseren Schutz vor Benachteiligungen auch im privaten Rechtsverkehr – und dies ist entscheidend – gefordert. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist Bestandteil des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Es enthält ein arbeitsrechtliches und ein allgemeines zivilrechtliches Benachteiligungsverbot (siehe hierzu auch Kapitel II.6 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz).

Im allgemeinen Zivilrecht sind behinderte Menschen nach den Richtlinien und vor allem durch das Behindertengleichstellungsgesetz nicht vor Benachteiligungen geschützt. Der Gesetzgeber hat das Benachteiligungsverbot aber über die Richtlinien hinaus auf alle Merkmale bis auf das Merkmal Weltanschauung ausgedehnt. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen bestand hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf, weil es immer noch Benachteiligungen behinderter Menschen im zivilen Rechtsverkehr gibt. Dies betrifft vor allem die Bereiche Gastronomie und Tourismus, Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen, Beförderung, Wohnraum und private Versicherungen.

Nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sind die Behörden des Bundes verpflichtet, nach allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. DIN-Normen, barrierefrei zu bauen. Dies gilt für zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes. Für alle anderen Bauten ergeben sich die Vorgaben zum Barrierefreien Bauen nur aus dem Bauordnungsrecht der Länder. Diese können die Beachtung von technischen Regelungen zum Barrierefreien Bauen, beispielsweise DIN-Vorschriften, ganz oder in Teilen für das jeweilige Bundesland vorschreiben. Für die Modernisierung von Bestandsbauten gelten die gleichen Normen wie für Neubauten, allerdings sind diese nur bedingt anwendbar.

Hier greift auch die Städtebauförderung. Ziel der Städtebauförderung ist u. a. die Erneuerung von Stadtquartieren mit städtebaulichen Mängeln oder strukturellen Schwächen. Durch gezielten, räumlich konzentrierten Mitteleinsatz sollen in den von den Gemeinden ausgewiesenen Fördergebieten Entwicklungsdefizite abgebaut und die Lebensbedingungen allgemein verbessert werden. Für die Städtebauförderungsprogramme stellt der Bund den Ländern und Gemeinden Finanzhilfen zur Verfügung, über die jährlich eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abgeschlossen wird.

In der Präambel zu dieser Verwaltungsvereinbarung ist seit 2007 verankert, dass die Finanzhilfen im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung auch zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes in den Förderquartieren eingesetzt werden können. Die Durchführung der Städtebauförderungsprogramme obliegt den Ländern und Gemeinden. Die in 2008 bereitgestellten Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung (Programmmittel) betragen insgesamt rund 705 Mio. Euro. 2009 waren es ca. 869 Mio. Euro Programmmittel.

Die Unterstützung von Investitionen zur Anpassung des Wohnungsbestands an die speziellen Wohnbedarfe von Menschen mit Behinderungen ist für die Bundesregierung ein wichtiges politisches Anliegen. Einen Schwerpunkt der öffentlichen Förderung barrierefreier Wohnungen bildet die soziale Wohnraumförderung, die im Zuge der Föderalismusreform 2006 vollständig auf die Länder übertragen wurde.

Urlaub und Reisen sind wichtige Faktoren für die Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Dabei sind für behinderte Urlauberinnen und Urlauber nicht nur Fragen der Informationsbeschaffung, Anreise und Unterbringung von Bedeutung, sondern auch die Möglichkeit, Freizeitangebote vor Ort wahrnehmen und den Alltag am Urlaubsort bewältigen zu können.

Mit Blick auf die grundsätzlich gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben sollen auch Urlaub und Reisen für behinderte Menschen zur Selbstverständlichkeit werden. Viele in der Tourismusplanung tätige Akteure haben den Handlungsbedarf erkannt und bereits umgesetzt und ihre Angebote für einen barrierefreien Tourismus verstärkt.

II.4 Gesetze der Bundesländer zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

In Tabelle II.1 werden die Gesetze der Länder zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aufgelistet.

Tabelle II.1: Gesetze der Länder zur Gleichstellung

Bundesland	Bezeichnung	In Kraft seit
Baden-Württemberg	Gesetz der Landesregierung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	01. 06. 2005
Bayern	Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung	01. 08. 2003
Berlin	Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz	18. 05. 1999
Brandenburg	Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz	20. 03. 2003
Bremen	Bremisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	24. 12. 2003
Hamburg	Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen	21. 03. 2005
Hessen	Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	01. 01. 2005
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen	10. 07. 2006
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	01.01.2008
Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfälisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	01. 01. 2004
Rheinland-Pfalz	Landesgleichstellungsgesetz Rheinland-Pfalz	01. 01. 2003
Saarland	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland	19. 12. 2003
Sachsen	Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen	29. 05. 2004
Sachsen-Anhalt	Gesetz für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt	21. 12. 2001
Schleswig-Holstein	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein	01. 01. 2003
Thüringen	Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen	24. 12. 2005

II.5 SGB IX – Sozialgesetzbuch

Im SGB IX wurde das zersplitterte Recht zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Schwerbehindertenrecht zusammengefasst und weiterentwickelt. Es versteht sich als Umsetzung des Benachteiligungsverbots nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG im Bereich des Sozialrechts. Es enthält im Teil 1 eher allgemeine Regelungen für Menschen mit Behinderungen und übernimmt als Teil 2 das frühere Schwerbehindertengesetz, das u. a. ergänzt wurde durch ein arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot mit Entschädigungssanktionen. So bietet das SGB IX einen weitgehenden Schutz für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben. Dabei trägt das SGB IX dem Grundsatz des selbstbestimmten Lebens und der Eigenverantwortlichkeit behinderter Menschen Rechnung und löste das bisher an Fürsorge und Versorgung behinderter Menschen orientierte Prinzip ab.

Das SGB IX enthält insbesondere Definitionen und grundsätzliche Regelungen zur Ausführung der Leistungen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Behinderte Menschen erhalten zusätzlich zu den allgemeinen Sozialleistungen besondere Leistungen, um Benachteiligungen im Arbeitsleben und bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen oder sie so schnell wie möglich zu überwinden.

II.6 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Das SGB IX bietet bereits einen weitgehenden Schutz für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 weitet diesen Schutz jetzt auf alle Menschen mit Behinderung aus. Er erstreckt sich auf alle Bereiche des Arbeitslebens. Dieser Schutz reicht von der Bewerberauswahl über den Zugang zu beruflichen Bildungschancen bis hin zu Beförderungen. Im Alltagsleben wirkt das Gesetz Diskriminierungen bei so genannten Massengeschäften – z. B. bei Kaufverträgen, Hotelbuchungen und Ähnlichem – entgegen und verbietet Benachteiligungen auch bei privaten Versicherungen.

Das Spezifikum des AGG hinsichtlich Zivilrecht liegt darin, dass es als Schutzgesetz auch in das Privatrecht eingreift und damit in gewisser Hinsicht in die Privatautonomie. Dies soll den objektivrechtlichen Gleichbehandlungsauftrag des Grundgesetzes auch für das Verhalten der Bürger untereinander gewährleisten, da der Grundrechtsschutz vorrangig (wie bereits dargestellt) staatliches Handeln erfasst.

Die vielen Regelungsmaterialien werden vor allem in das öffentliche Recht und in das Zivilrecht unterteilt, d. h. also, dass das öffentliche Recht die Beziehungen zwischen Bürger und Staat regelt, während das Zivilrecht die der Bürger untereinander. Diese beiden Rechtsgebiete haben jeweils eigene Regeln. Das Zivilrecht wird dem Grundsatz der Gleichrangigkeit und Vertragsfreiheit der Partner untereinander gerecht. Das öffentliche Recht muss demgegenüber – ausgehend von einer grundsätzlichen Unterlegenheit des Bürgers gegenüber dem Staat – die Rechte der Bürger achten, die insbesondere aus den Grundrechten und dem Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip abgeleitet sind.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dient der Umsetzung von vier Europäischen Richtlinien aus den Jahren 2000 bis 2004:

- Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EG Nr. L 180 S. 22) – so genannte Antirassismus-Richtlinie;
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) – so genannte Rahmenrichtlinie Beschäftigung;

- Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 15) – so genannte Gender-Richtlinie,
- Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004 S. 37–43).

II.7 Musterbauordnung/Bauordnungen der Länder

In § 50 Abs. 2 der Musterbauordnung vom 24. Mai 2008 ist hinsichtlich Barrierefreien Bauens in öffentlich zugänglichen Gebäuden Folgendes geregelt:

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Diese Anforderungen gelten insbesondere für:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.“

Weiterhin werden die Anforderungen für diese Bereiche in Absatz 3 wie folgt präzisiert:

„Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.“

Als umfangreiche Einschränkung der Anforderungen an die Barrierefreiheit sind darin folgende Voraussetzungen unter Abs. 4 angemerkt:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

Die Notwendigkeit zur barrierefreien Gestaltung von öffentlich zugänglichen Gebäuden nach der Musterbauordnung regelt lediglich den Besucherverkehr. Bei der Regelung der Barrierefreiheit handelt es sich um eine klassische Rechtsvorschrift des „Bausozialrechts“. Es stellt im ausschließlichen

öffentlichen Ordnungsinteresse zugunsten von Personengruppen wie Eltern und ihren Kleinkindern, Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen spezielle Anforderungen an bauliche Anlagen, die im Einzelfall von diesen Zielgruppen aufgesucht oder überwiegend oder sogar ausschließlich genutzt werden. Ziel dieser Bestimmung ist, eine barrierefreie Umwelt für diese Menschen zu schaffen und durchzusetzen mit der Absicht, ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Da der Absatz 2 die Anforderungen für Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen Anwendung finden soll und fordert, dass diese die Anlagen barrierefrei zu erreichen und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend zu nutzen sein sollen, kann die Vorschrift nur bauordnungsrechtliche Anforderungen regeln. Insbesondere können spezielle Anforderungen für sehbehinderte und blinde Menschen bzw. für Menschen mit Höreinschränkungen im Einzelfall über § 51 Sätze 1, 3 Nr. 16 bezogen auf die jeweilige Nutzungsart des Gebäudes gestellt¹ werden. Besonders ist hinzuweisen auf die erweiterten Anforderungen an Rettungswege, wonach über § 51 § spezielle Anforderungen in der jeweiligen Bauordnung der Länder definiert werden können¹ (vgl. § 51 Sätze 1, 3 Nr. 9).

Bestimmungen zur generellen barrierefreien Ausführung von Gebäuden oder Wohnungen in allen Teilen, oder nur in Teilbereichen und vor allem ohne Ausnahmen, stehen in gewisser Konkurrenz zur „Eigentumsgarantie“ des Artikels 14 Abs. 1 GG², entsprechen jedoch dem Grundsatz der Sozialbindung des Eigentums ebenfalls nach dem Grundgesetz. So hat sich die MBO dafür entschieden, die Barrierefreiheit nur in den Bereichen der Besucher festzuschreiben, da der Art. 14 Abs. 1 GG lediglich solche Einschränkungen der Baufreiheit zulässt, die aus Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt sind und denen auch bei Beachtung des rechtstaatlichen Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Vorrang vor dem grundsätzlichen Freiheitsanspruch zukommt.

Die Interpretation dieses Grundsatzes wird in den jeweiligen Bauordnungen der Länder unterschiedlich aufgefasst, so dass, beispielsweise in Baden-Württemberg oder Berlin, für öffentlich zugängliche Gebäude generelle Barrierefreiheit gefordert wird und der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft durch eine hindernisfreie bauliche Umwelt der Vorrang gegeben wird. Weitere Gründe für das Landesparlament in Baden-Württemberg waren die sich abzeichnende demographische Entwicklung und die Verbesserung der Lebenswelt von Kindern, um erhebliche Mehrkosten für den Bauherren abzufordern. In der Landesbauordnung für Baden-Württemberg sind Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung von öffentlich zugänglichen Gebäuden (nach einem abschließenden Katalog von Gebäudetypen) nicht nur in ihrer Eigenschaft als Besucher geschützt, sondern es soll auch ihre Teilnahme am Leben und Arbeiten erleichtert werden und sie werden daher als mögliche Benutzer oder Beschäftigte betrachtet. Daher müssen alle Anlagen durchgehend „zweckentsprechend“ und „ohne fremde Hilfe“ benutzbar sein. Die barrierefreie Ausgestaltung erstreckt sich daher auf alle Bereiche, in denen ein Beschäftigter mit Behinderungen bei zweckentsprechender Nutzung zu erwarten ist.

Von dem Grundsatz zur generellen Barrierefreiheit werden lediglich im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG im Bereich der Wohngebäude Abstriche hingenommen, da die generelle Forderung nach einer barrierefreien Ausführung von Gebäuden auch Bauherren betreffen würde, die nicht mit der Zielgruppe der Menschen übereinstimmen, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind. Damit wäre ihre persönliche Planungsfreiheit erheblich eingeschränkt und zudem wäre damit unter Umständen ein unzumutbarer erheblicher finanzieller Mehraufwand verbunden. Es gilt ein „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“; aufgrund dessen wird im Bezug zum Grundrecht gefordert, ein ausgewogenes

1 Ammon, B.: Musterbauordnung, 4. Auflage 2003. Berlin

2 Artikel 14 Abs. 1 GG: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt.

Verhältnis zwischen den begünstigten Allgemeinwohlbelangen und den zurückgestellten Individualinteressen zu bilden.

Für Umbauten von öffentlich zugänglichen Gebäuden wird in der Landesbauordnung Baden-Württemberg als „unverhältnismäßiger Mehraufwand“³ nach § 39 Abs. 3 LBO regelmäßig angenommen, wenn der durch die Barrierefreiheit ausgelöste Mehraufwand 20 % der Baukosten überschreitet. Wenn weitestgehende Barrierefreiheit erreicht wird oder organisatorische Maßnahmen eine barrierefreie Nutzung ermöglichen, können weitere Forderungen im Einzelfall bereits bei geringerem Mehraufwand als „unverhältnismäßig“ betrachtet werden. Unterhalb einer 10 %-Grenze ist vermutlich die Forderung nach Barrierefreiheit nur bei sehr geringen Vorteilen für den beschützten Personenkreis unzumutbar. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind alle Umstände des Einzelfalls zu betrachten. So sind die Belastungen des Bauherren zu vergleichen (Zusatzkosten, Verlust der Gestaltungsfreiheit) mit dem Teilhabenutzen der Maßnahmen (Bedeutung der Anlage für geschützte Personengruppen), Gewicht der Teilbereiche für die zweckentsprechende Nutzung u. ä. m. Je wichtiger die Maßnahme für das Erreichen der Teilhabe ist, desto höhere Kosten müssen als zumutbar betrachtet werden. Diese Grenzen gelten aber nur in den Grenzen der Vorschrift (siehe Gesetzestext LBO). Für Gebäude, die spezielle Personengruppen (beispielsweise für Menschen mit Behinderungen, kleinen Kindern oder älteren Menschen) erstellt werden, werden keinerlei Abweichungen hinsichtlich der Barrierefreiheit hingenommen.

Zur „zweckentsprechenden Nutzung ohne fremde Hilfe“ gehört es allerdings nicht, für die geschützten Personen auch bei technischen Störungen oder im Gefahren- und Katastrophenfall (beispielsweise bei Brand) ohne Hilfestellung anderer die notwendige Bewegungsfreiheit⁴ zu erhalten.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit werden beispielsweise über die LBO Baden-Württemberg in der Form durchgesetzt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine vollständige Überprüfung stattfindet und gegebenenfalls bei nicht Erfüllung die Baurechtsbehörde die notwendigen Auflagen⁵ hinzufügt. Die Baurechtsbehörde muss die notwendigen Korrekturen explizit benennen.

Neben den zitierten Ausführungen der Musterbauordnung (die in ähnlicher Art und Weise in die jeweiligen Bauordnungen Einzug gefunden haben) sind die Anforderungen an das Barrierefreie Bauen in Form der DIN-Normen als Technische Baubestimmungen in vielen Bundesländern eingeführt worden. Diese werden über einschlägige Listen bekannt gegeben. Mit anderen Worten tritt eine DIN-Norm als „private Regelbeschreibung“ – im Gegensatz zu Gesetzen – nicht in Kraft. DIN-Normen werden veröffentlicht und können die jeweiligen Vorgängernormen ersetzen und dementsprechend jederzeit ihrerseits zurückgezogen oder ersetzt werden. Unter Umständen kommt es in einzelnen Fällen sogar vor, dass in Normen Regelungen enthalten sind, die eine parallele Anwendung unterschiedlicher Fassungen vorsehen. Mit dem – bloßen – Erscheinen der Norm ist damit noch keine Verbindlichkeit gegeben, diese Verbindlichkeit bzw. der Umfang der Verbindlichkeit wird eben durch die zitierten Listen der Technischen Baubestimmung erreicht.

Sie bestehen in allen Bundesländern und werden in allen Bundesländern durch § 3 Abs. 3 der Musterbauordnung bzw. der einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen für verbindlich erklärt – Abweichungen sind zulässig. Durch die Einführung verändert diese Regel ihren Rechtscharakter, indem sie nicht nur Empfehlung ist, sondern im Geltungsbereich der jeweiligen Bauordnung berücksichtigt werden muss und umzusetzen ist. Das Deutsche Institut für Bautechnik

3 Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Barrierefreies Bauen im öffentlichen Raum, in öffentlich zugängigen Gebäuden, in Arbeitsstätten und Wohnungen. Stuttgart 2007. S. 43

4 Sauter et al.: Landesbauordnung für Baden-Württemberg. (Loseblatt-Sammlung) 3. Auflage, 35. Lieferung, Stuttgart, Juni 2010

5 Besondere Verfahren bei vereinfachten Genehmigungsverfahren

(DIBt) erstellt im Auftrag der Länder in der Regel halbjährlich eine Musterliste, die von den Ländern übernommen wird, jedoch häufig mit Abweichungen hinsichtlich der Inhalte. Zu DIN 18040-1 hat die Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU (am 14. Oktober 2010) getagt. Es besteht die Empfehlung, diese DIN-Norm in die künftigen Listen der Technischen Baubestimmungen aufzunehmen. In Baden-Württemberg wird beispielsweise von der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 9. Dezember 2009 – Az.: 4-2601.1/41 – bekannt gemacht im GABl Nr. 13 vom 29. Dezember 2009, S. 02 wie folgt abgewichen: „Das Regelmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt 85 cm (Achismaß) über Bodenniveau (OFF); erforderliche Abweichungen sind in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm zulässig.“⁶ Über diese Abweichung wird die strikte Regelung der Norm in eine flexiblere Auslegung überführt, die zudem in Europa in ähnlicher Weise ausgelegt ist. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Regelungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sind und es daher im Einzelfall dringend erforderlich ist, eine entsprechende Recherche zu erstellen, um die Abweichungen von der Norm zu eruieren. Nicht selten werden große Teile der Norm herausgenommen und nicht nur wie im o. g. Beispiel modifiziert.

Sinn und Zweck der Technischen Baubestimmung ist, als „normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift“ die Konkretisierung und Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Barrierefreie Anlage“ (§ 39 LBO) oder „Barrierefreies Bauen“, „Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen“ zu erreichen. Technische Baubestimmungen sollen in erster Linie eine Möglichkeit aufzeigen, wie die Barrierefreiheit zu erreichen ist und wie damit die Anforderungen des Gesetzes erfüllt werden. Es können auch andere Lösungen realisiert werden, die „gleichwertig“ sind. Beispielhaft sei hier der Treppenlift in Gegenüberstellung zu einer Aufzugsanlage erwähnt. Hier ist jedoch die Gleichwertigkeit nicht gegeben, weil trotz der Möglichkeit, schwellenlos Niveaudifferenzen zu überwinden, beispielsweise der Bedienungsaspekt beim Treppenlift aufgrund der notwendigen Totmannsteuerung für solche Systeme nicht gegeben ist.

Die Verbindlichkeit von Technischen Baubestimmungen ist für Baden-Württemberg beispielhaft anzumerken, dass die Regelungen der obersten Baurechtsbehörde als Technische Baubestimmungen bekanntgemachten „Regeln der Technik“ zum Zeitpunkt der Baugenehmigung einzuhalten sind. Dies bedeutet, bis zum Zeitpunkt der Änderung durch die oberste Baurechtsbehörde ist noch die DIN 18024-2 als verbindlich zur Anwendung vorgeschrieben.

Dennoch besteht die Möglichkeit, auf privatrechtlicher Basis die neue DIN 18040-1 vertraglich zu vereinbaren, da diese allgemein zur Anwendung freisteht, wobei jedoch hierzu keinerlei Verpflichtung besteht. Eine Klärung, ob und in welchem Umfang die Norm einem Bauvorhaben zugrundegelegt wird, erleichtert ggf. aufgrund der eindeutigen Festlegungen Streitigkeiten weitestgehend auszuschließen. Zu bedenken ist, dass eine DIN-Norm – im streng juristischen Sinne – nicht kongruent sein muss mit einer „allgemein anerkannten Regel der Technik“. Die darin enthaltenen Anforderungen können über die der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, aber in gleicher Weise auch hinter diesen zurückbleiben. So ist Ziel von neuen Normen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen oder zumindest den Stand der Technik abzubilden und insbesondere als allgemein anerkannte Regel der Technik etabliert zu werden.

Die Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ wird für Fälle mit vergleichsweise geringem Gefährdungspotenzial oder für Fälle verwendet, die auf Grund gesicherter Erfahrungen technisch beherrschbar sind. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen,

6 Liste der Technischen Baubestimmungen vom 9. Dezember 2009 – Az.: 4-2601.1/41 – bekannt gemacht im GABl Nr. 13 vom 29. Dezember 2009, S. 402

die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Das Anforderungsniveau bei der Generalklausel „Stand der Technik“ liegt zwischen dem Anforderungsniveau der Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und dem Anforderungsniveau der Generalklausel „Stand von Wissenschaft und Technik“. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

Im Recht der Europäischen Union wird auch die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken“ verwendet. Dies entspricht weitgehend der Generalklausel „Stand der Technik“.

Die Generalklausel „Stand von Wissenschaft und Technik“ umschreibt das höchste Anforderungsniveau und wird daher in Fällen mit sehr hohem Gefährdungspotenzial verwendet. „Stand von Wissenschaft und Technik“ ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und das Erreichen dieses Zieles gesichert erscheinen lassen.⁷

Nach Werksvertragsrecht sind „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ Minimalanforderungen für den Sollzustand; werden diese nicht eingehalten, so liegt unter Umständen ein Mangel vor, wenn diese Abweichung nicht vorher ausdrücklich einzelvertraglich vereinbart wurde. Gegebenenfalls ist der Auftraggeber vollständig über die geplante Abweichung zu informieren und auf die daraus resultierenden Folgen hinzuweisen.

In Zeiten einer gewissen Vakanz ist zu empfehlen, für Bauvorhaben die tatsächliche, für die Planung relevante und vereinbarte Norm explizit zu benennen und vertraglich zu vereinbaren. Die Planer sollten sich in der Verpflichtung sehen, über die Tatsache der Novellierung und des Erscheinens der neuen Norm ausreichend aufzuklären.

Dass ein Bauvorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig (in Baden-Württemberg) ist, wenn es nach den zur Zeit der Genehmigung gültigen Regeln geplant ist, wurde bereits oben diskutiert, dennoch stellt sich die Frage nach den Hinweis- und Beratungspflichten des Planers gegenüber seines Vertragspartners. Gerade in Übergangszeiten von gesetzlichen Regelungen – z. B. hinsichtlich Erfüllung von Anforderungen zur Barrierefreiheit – kann man regelmäßig von einer Hinweis- und Aufklärungspflicht gegenüber dem Vertragspartner ausgehen. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass die Gebäude zwar nach den alten Regeln „genehmigungsfähig“ sind und damit rechtskonform, sie werden aber zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. der Abnahme und Inbetriebnahme u. U. bereits nicht mehr auf dem Stand der gültigen Bestimmungen bzw. „Regeln der Technik“ sein. Fragen, die durchaus in Fällen der Nutzungsänderung oder des Umbaus plötzlich relevant werden, da zu diesem Zeitpunkt die aktuellen Fassungen zu berücksichtigen sind. Da auch im Sinne der Nachhaltigkeit und Wertbeständigkeit solche Aspekte von Bedeutung sein können, ist die vertragliche Vereinbarung der Planungsgrundlagen ist vielen Fällen für beide Seiten vorteilhaft.

⁷ Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Bundesministerium für Justiz. 3. Auflage (http://hdr.bmj.de/page_b.4.html#an_252)

In Tabelle II.2 sind die Fundstellen zu Regelungen des Barrierefreien Bauens der jeweiligen Bauordnungen der Länder ergänzend aufgeführt.

Tabelle II.2: Auflistung der einschlägigen Bestimmungen zur Barrierefreiheit in den Bauordnungen der Länder sowie der Musterbauordnung

Abkürzung	Bauordnung des Landes	Relevanter Paragraph
MBO	Musterbauordnung	§ 50 Barrierefreies Bauen
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg	§ 39 Barrierefreie Anlagen
BayBO	Bayerische Bauordnung	Art. 48 Barrierefreies Bauen
BauOBln	Bauordnung für Berlin	§ 51 Barrierefreies Bauen
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung	§ 45 Barrierefreies Bauen
BremLBO	Bremische Landesbauordnung	§ 53 Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen
HBauO	Hamburgische Bauordnung	§ 52 Barrierefreies Bauen
HBO	Hessische Bauordnung	§ 46 Barrierefreies Bauen
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	§ 50 Barrierefreies Bauen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	§ 48 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit bestimmter baulicher Anlagen
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	§ 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz	§ 51 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen
LBO	Bauordnung für das Saarland	§ 50 Barrierefreies Bauen
SächsBO	Sächsische Bauordnung	§ 50 Barrierefreies Bauen
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt	§ 49 Barrierefreies Bauen
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein	§ 59 Barrierefreies Bauen
ThürBO	Thüringer Bauordnung	§ 53 Barrierefreies Bauen

II.8 Baugesetzbuch

Bei den Vorschriften zu Gunsten von alten Menschen bzw. Menschen mit Behinderungen außerhalb des Bauordnungsrechts ist vor allem auf das Baugesetzbuch Bezug zu nehmen. Nach § 1 Abs. 6 Satz 3 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der genannten geschützten Personen besonders zu berücksichtigen. § 9 Abs. 1 Satz 8 ermöglicht es im Bebauungsplan einzelne Flächen zu deklarieren, auf denen ganz oder teilweise Wohngebäude für Personen mit besonderem Wohnbedarf errichtet werden dürfen. Zu diesen zählen insbesondere Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen. Die sogenannte sozialgerechte Bodennutzung ist ein Instrument zur städtebaulichen Planung und sinnvollen Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden.

Im Baugesetzbuch ist auch nach § 1 Abs. 5 Satz 1 als allgemeines Planungsziel die Gewährleistung einer nachhaltig geordneten städtebaulichen Entwicklung enthalten. Damit hebt das Gesetz u. a. darauf ab, eine im Sinne der Nachhaltigkeit und des Wandels der Zeit zu betrachtenden Entwicklung den Vorrang vor einer reinen Auffangplanung zu geben und bekennt sich damit zum Prinzip der Nachhaltigkeit, die ihrerseits auf den drei Säulen: „ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit“ basiert. Die soziale Nachhaltigkeit versteht die Entwicklung der Gesellschaft als einen Weg der Partizipation für alle Mitglieder der Gemeinschaft.

II.9 Barrierefreiheit im Vergaberecht

Am 31. März 2004 wurden die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG erlassen. Diese beinhalten unter anderem Regeln zur Implementierung von Inklusion – und damit auch Kriterien der Barrierefreiheit – im öffentlichen Auftrags- und Vergabewesen. Darin heißt es: „Die öffentlichen Auftraggeber sollten, wo immer dies möglich ist, technische Spezifikationen festlegen, die das Kriterium der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung oder das Kriterium der Konzeption für alle Benutzer berücksichtigen. Die technischen Spezifikationen sind klar festzulegen, so dass alle Bieter wissen, was die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers umfassen.“

Am 31. Januar 2006 lief die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht aus. Ab dem 1. Februar 2006 galten die Vergaberichtlinien der EU. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sind die genannten Richtlinien umgesetzt in der „Sektorenverordnung-SektVO“ sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Die Festlegung der technischen Spezifikationen ist in den jeweiligen Normen zur „Leistungsbeschreibung“ enthalten.

II.10 Zusammenstellung weiterer Dokumente

Die in Tabelle II.3 genannten Dokumente stehen in Korrespondenz zum Barrierefreien Bauen und sollen im Überblick – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – dargestellt werden. Verordnungen der Länder wurden hier nicht aufgelistet.

Tabelle II.3: Weitere Dokumente

Dokument-Nr.	Titel
DIN 18024-1:1998-01 (in Novellierung)	Barrierefreies Bauen – Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze
DIN 18040-1:2010-11	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
DIN 18040-2:2011-09	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen
DIN 18041-2:2004-05	Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen
DIN 32975:2009-12	Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
DIN 32976:2007-08	Blindenschrift – Anforderungen und Maße
<i>Fortsetzung auf der nächsten Seite</i>	

Dokument-Nr.	Titel
DIN 32981:2002-11	Zusatzeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen/ Achtung: Gilt in Verbindung mit DIN EN 50293:2002-02, DIN VDE 0832-100:2002-02, FGSV 321:1998
DIN 32982:1994-01	8-Punkt-Brailleschrift für die Informationsverarbeitung – Identifikatoren, Benennungen und Zuordnung zum 8-Bit-Code
DIN 32984:2011-10	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
DIN 33942:2002-08	Barrierefreie Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN 32977-1:1992-07	Behinderungsgerechtes Gestalten; Begriffe und allgemeine Leitsätze
DIN 77800:2006-09	Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“
E DIN EN 16118:2010-06 (anstelle von DIN 77800:2006-09)	Betreutes Wohnen – Anforderungen an Dienstleistungen für ältere Menschen im Rahmen der Wohnform Betreutes Wohnen
DIN CEN/TS 15209:2008-08	Taktile Bodenindikatoren gefertigt aus Beton, Ton und Stein; Deutsche Fassung CEN/TS 15209:2008
ISO/TC 59/SC 16/WG 1	Accessibility and Usability of the Built Environment
DIN EN ISO 9999:2011-10	Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen – Klassifikation und Terminologie (ISO/DIS 9999:2011); Deutsche Fassung EN ISO 9999:2011
DIN-Fachbericht 124:2002	Gestaltung barrierefreier Produkte
DIN-Fachbericht 142:2005-05	Orientierungssysteme – Anforderungen an Orientierungssysteme in öffentlichen Gebäuden
VDI 6008 Blatt 1:2005-08	Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume – Anforderungen an die Elektro- und Fördertechnik
VDI 6000-3:2011-06	Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Versammlungsstätten und Versammlungsräume
VDI 6000-4:2006-11	Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Hotelzimmer
VDI 6000-5:2004-11	Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Seniorenwohnungen, Seniorenheime, Seniorenpflegeheime
FGSV 249:2003	Merkblatt für die Gestaltung von Anlagen des schienengebunden öffentlichen Verkehrs
FGSV 259:2007	Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr
FGSV (in Bearbeitung)	Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen

Fortsetzung auf der nächsten Seite